



EINLADUNG ZUM ORDENTLICHEN VERBANDSTAG 2023

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt alle Mitglieder gem. § 18 der Satzung zum ordentlichen Verbandstag 2023 ein, der am

Samstag, den 05. August 2023, Beginn 10.00 Uhr
Sportschule Wedau
Friedrich-Alfred-Allee 15 (Konferenzsaal)
47055 Duisburg

stattfindet.

Bitte beachten Sie, dass auf dem Verbandstag über Satzungsbestandteile beraten und abgestimmt wird. Diese werden in den Anträgen 1 bis 5 und 9-10 (Seiten 4 bis 19 und 23-25) dieser Einladung behandelt!

Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung und Ehrungen
2. Eröffnung des Verbandstages – parlamentarischer Teil
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages
 - Wahl des Protokollführers
 - Feststellung der Stimmenzahl
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Verbandstages
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den Verbandstag 2022
4. Tätigkeitsberichte des Präsidiums und Aussprache
5. Bericht des Rechtsausschusses und Aussprache
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Genehmigung der Jahresrechnung 2022
8. Entlastung des Präsidiums
9. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2023
10. Formelle Bestätigung der Beschlüsse und Wahlen des Jugendtages 2023
11. **Satzungsänderungen**
 - a. **ANTRAG 1: Anpassung Beitrags- und Gebührenordnung Medienpauschale**
 - b. **ANTRAG 2: Satzung § 13 Rechtsgrundlagen (WBV)**
 - c. **ANTRAG 3: Satzung § 13 Rechtsgrundlagen WBV**
 - d. **ANTRAG 4: Beschlussfassung der Anti-Doping-Ordnung des WBV e.V.**
 - e. **ANTRAG 5: Beschlussfassung zum Ethik-Ordnung (Ethik-Code) des WBV.e.V.**
 - f. **ANTRAG 9: Satzung § 28 Basketballjugend (WBV): Beschlussfassung zur Satzungsänderung für die Jugendordnung**
 - g. **ANTRAG 10: Satzung § 28 Basketballjugend (WBV): Beschlussfassung zur Satzungsänderung für die Jugendordnung**
12. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge 6,7 und 8
13. Verschiedenes
14. Abschluss des Verbandstages

Anschließende Feier zum 75. jährigen Jubiläum des Verbandes.

Anträge können durch die ordentlichen Mitglieder (§ 18 (7) Satzung) eingebracht werden und sind im Wortlaut schriftlich, mit Begründung und rechtswirksam unterschrieben an die Geschäftsstelle bis zum

08. Juli 2023 (Posteingang)
(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)
fristwährend vorab per E-Mail mit PDF-Anhang (an service@basketball.nrw)



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



zu richten. **Auf die weiteren Vorschriften des § 18 der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.**

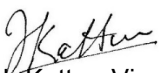
Wir weisen darauf hin, dass Dringlichkeitsanträge gem. § 18 Abs. 11 der Satzung **bis 8 Tage vor dem Verbandstag**, spätestens bis zum **28. Juli 2023**, mit schriftlicher Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer:innen. Ebenfalls freuen wir uns auf viele Gäste, insbesondere unsere Ehrenmitglieder und Ehrenamtler, sowie einige Gäste aus Politik und Sport.

Duisburg, den 22.06.2023

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.


Uwe J. Plonka, Präsident


Joseph Kattur, Vizepräsident I



Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts

Ordentliches Mitglied = juristische Person: Verein
Delegierter = natürliche Person: die das Stimmrecht ausübt

- Stimmberechtigt gem. § 22 der Satzung sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Kreisvorsitzende
 - c) Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.
Spielgemeinschaften haben kein Stimmrecht, hier nehmen die Trägervereine (die die SG bilden) das Stimmrecht wahr - § 22 (1) Satzung
- Das Stimmrecht des Vereins wird durch den Delegierten ausgeübt - § 22 (3) Satzung
- Der Delegierte eines Vereins muss eine schriftliche Bescheinigung vorlegen (§ 3 Abs. 1 GVO)
- Kreisvorsitzende/Ehrenmitglieder haben ein persönliches Stimmrecht.

Übertragung des Stimmrechts

- Ein ordentliches Mitglied darf sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. (*Verein A überträgt sein Stimmrecht auf Verein B.*)
- Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur zwischen Vereinen desselben Basketballkreises möglich.
- Die Übertragung des Stimmrechtes muss schriftlich erfolgen. Diese muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen und muss mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden od. deren Stellvertreter versehen sein. Das Schreiben muss bei der Stimmausgabe im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
- Kreisvorsitzende können ihr Stimmrecht nur auf ihren Stellvertreter im Amt übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Das Schreiben muss bei der Stimmausgabe im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
- Werden die erforderlichen Dokumente nicht im Original vorgelegt oder befinden sich darauf handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen, wird die Stimmkarte nicht ausgegeben und das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden

Legitimation des Delegierten

Jeder stimmberechtigte Delegierte (Vereinsvertreter) muss zu Beginn des VT eine aktuelle, anlassbezogene Legitimation vorlegen. Diese muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen und muss den Namen des Delegierten enthalten sowie mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden od. deren Stellvertreter versehen sein. Das Schreiben muss im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.

Einzige Ausnahme:

Handelt es sich bei dem Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes (Verein) um den in TeamSL (www.basketball-bund.net) eingetragenen Vereinsvertreter, so kann die Legitimation auch dadurch erfolgen, dass die Person dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist. Maßgeblich ist der Stand in TeamSL bei Ausgabe der Stimmkarten.

Ein Delegierter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Dieses Stimmrecht schließt die nach § 22 Abs. 2 übertragenen Stimmen mit ein.

Bitte beachten: Im Falle der Stimmrechtsübertragung müssen zwei Erklärungen vorgelegt werden:
1. Stimmrechtsübertragung von Verein A auf Verein B.
2. Legitimation des Delegierten



ANTRAG 1: Änderung Beitrags- und Gebührenordnung: Medienpauschale

Antragsteller: Westdeutscher Basketball-Verband e. V.

Der Verbandstag 2023 des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V. möge nachfolgende Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung beschließen:

ANLAGE ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG Bisheriger Wortlaut: Umlage: Medienpauschale p.a. 40€	ANLAGE ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG Zu beschließender Wortlaut : Umlage: Medienpauschale p.a. 40€ <i>Der WBV erhebt eine jährliche Umlage für die Medienpauschale in Höhe von 40€ zur Gewährleistung der medialen Präsenz des WBV. Diese dient insbesondere der Finanzierung der Homepage, der Sozialen Medien inkl. deren Betreuung durch einen Webmaster, sowie den amtlichen Mitteilungen und Newsletter des WBV.</i>

Begründung:

Die Umlage wurde auf dem Verbandstag am 28.06.2009 in Dorsten/Wulfen von den Mitgliedern beschlossen. Zur Gewährleistung, dass die Satzungsregelung zur Umlage/Medienpauschale der geltenden Rechtsprechung entspricht, ist die Regelung in der Satzung des Verbandes nötig. Die Umlage ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die Satzungsbestandteil ist.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.


Uwe J. Plonka, Präsident


Joseph Kattur, Vizepräsident I



ANTRAG 2: Satzung § 13 Rechtsgrundlagen (WBV)

Antragsteller: Westdeutscher Basketball-Verband e. V.

Der Verbandstag 2023 des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V. möge beschließen:

Ergänzung der Satzung

Bisherige Fassung

- § 13 Rechtsgrundlagen
(2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
- a) Geschäfts- und Verfahrensordnung;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Spielordnung;
 - d) Schiedsrichterordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Rechtsordnung
 - g) Ehrenordnung;
 - h) Beitrags- und Gebührenordnung;

Die Verbandsordnungen sind Satzungsbestandteile.

- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit erlassen, geändert oder aufgehoben.
Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen.

Neue Fassung

- § 13 Rechtsgrundlagen
(2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
- a) Geschäfts- und Verfahrensordnung;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Spielordnung;
 - d) Schiedsrichterordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Rechtsordnung
 - g) Ehrenordnung;
 - h) Beitrags- und Gebührenordnung;
 - i) **Anti-Doping Ordnung**
 - j) **Ethik(Ordnung)-Code**

Die Verbandsordnungen sind Satzungsbestandteile.

- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit erlassen, geändert oder aufgehoben.
Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen.

Begründungen:

Eine eigene Anti-Doping Ordnung zu haben, ist die Vorgabe vom Landessportbund NRW, um weiterhin förderungswürdig zu bleiben. Um schnell auf mögliche Änderungen zu reagieren, sollen Änderungen oder Anpassungen über das Präsidium erfolgen, da es keine Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine hat, sondern vorrangig Teil des Leistungssports ist. Die Doping-Ordnung wurde auf dem Verbandstag 2022 schon beschlossen. Da sich ein kleiner Form- und Formulierungsfehler eingeschlichen hat, muss noch einmal abgestimmt werden, um die Eintragung in das Vereinsregister zu bekommen.

Der Ethik-Code (Good Governance) ist einerseits Vorgabe vom Landessportbund NRW, um weiterhin förderungswürdig zu bleiben und andererseits entspricht der Ethik-Code der Weltanschauung des Verbandes. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder. Sofern Änderungen oder Anpassungen das Haupt- und Ehrenamt betrifft erfolgt dies über das Präsidium, sofern es keine



Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine hat, sondern vorrangig Teil des Haupt- und Ehrenamtes im Verband ist.

Die Verbandsordnungen sind Satzungsbestandteile.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.


Uwe J. Plonka, Präsident


Joseph Kattur, Vizepräsident I

ANTRAG 3: Satzung § 13 Rechtsgrundlagen WBV

Antragsteller: Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Der Verbandstag möge nachfolgende Änderungen der **WBV-Satzung** beschließen:

§13 Abs. 2

§13 Abs. 2

(2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen: a) Geschäfts- und Verfahrensordnung; b) Finanzordnung; c) Spielordnung; d) Schiedsrichterordnung; e) Jugendordnung; f) Rechtsordnung; g) Ehrenordnung; h) Beitrags- und Gebührenordnung; Verbandsordnungen sind Satzungsbestandteile	(2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen: a) Geschäfts- und Verfahrensordnung; b) Finanzordnung; c) Spielordnung; d) Schiedsrichterordnung; e) Jugend- und Jugendspielordnung f) Rechtsordnung; g) Ehrenordnung; h) Beitrags- und Gebührenordnung; Verbandsordnungen sind Satzungsbestandteile



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Begründung:

Zur Aufrechterhaltung der Fördermöglichkeiten durch die Sportjugend des Landessportbundes muss eine eindeutige Trennung der Jugendordnung als allgemeiner Teil und Grundlage der Jugendverbandsarbeit geschaffen werden, die die allgemeine Jugendarbeit als Basis darstellt. Der Jugendspielbetrieb als Wettbewerb muss hiervon losgelöst geregelt oder formuliert werden, was durch die Benennung einer Jugendspielordnung erfolgt.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Uwe J. Plonka, Präsident

Joseph Kattur, Vizepräsident I



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



ANTRAG 4: Beschlussfassung der Anti-Doping-Ordnung des WBV e.V.

Antragsteller: Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Der Verbandstag möge die nachfolgende Anti-Doping-Ordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. beschließen

Westdeutscher Basketball-Verband



ANTI-DOPING ORDNUNG
des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.
in der ab dem 05.08.2023 geltenden Fassung



Anti-Doping Ordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsgrundlagen	8
§ 2	Anwendungsbereich	8
§ 3	Verbot des Dopings	8
§ 4	Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen	9
§ 5	Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden sowie medizinische Ausnahmegenehmigung	9
§ 6	Dopingkontrollen, Analyse von Proben	9
§ 7	Verpflichtung der Athleten	9
§ 8	Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen	10
§ 9	Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung	10
§ 10	Strafen	10
§ 11	Kosten	10
§ 12	Anti-Doping-Beauftragter	10
§ 13	Verpflichtungen des Leistungssportpersonals	11
§ 14	Inkrafttreten	11
Anlagen zur Anti-Doping Ordnung		12
Anlage 1	Muster Athleten-Vereinbarung	12
Anlage 2	Muster Schiedsvereinbarung	15



§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Westdeutscher Basketball-Verband e. V. (WBV) gibt sich aufgrund § 13 (3) Nr. i) seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung (ADO).
- (2) Der WBV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Basketball Bundes e. V. (DBB) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der International Basketball Federation (FIBA). Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört der DBB Anti-Doping-Code in der jeweils geltenden/gültigen Fassung.
- (3) Der WBV überträgt den Vollzug dieser Ordnung bis auf die vorläufigen Suspendierungen auf den DBB.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung ...
 - a) ... regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im WBV. In diesem Zusammenhang stehende Verbandsstrafen darf nur das DBB-Verbandsgericht, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgericht, angerufen werden. Eine Ausnahme bilden vorläufige Suspendierungen. Hierfür ist der WBV zuständig;
 - b) ... gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im WBV Wettkämpfe durchgeführt werden;
 - c) ... findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die Basketball (Disziplinen: 5 gegen 5 und 3x3) im Zuständigkeitsbereich des WBV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DBB fallen und
 - auf Betreuungspersonal. Das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - d) ... lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der WBV erkennt das jeweils geltende/gültige Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der FIBA, der NADA, des DBBs und des Landessportbundes NRW an und unterstützt dieses.
Der WBV erkennt ...
 - a) ... die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils geltenden/gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA an. Eine Veröffentlichung der Liste erfolgt auf www.nada-bonn.de
 - b) ... alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen an, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DBBs regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

§ 3 Verbot des Dopings

- (1) Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, ist ,aus folgenden Gründen, notwendig:



- Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
 - Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion.
 - Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport.
- (2) Doping ...
- ... ist mit den Grundwerten des Sports – insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar,
 - ... gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - ... zerstört das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.
- § 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen. Hier wird jeweils auf die geltende/gültige Fassung des NADA-Codes und des DBB-Anti-Doping-Codes (DBB-ADC) verwiesen.
- § 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden sowie medizinische Ausnahmegenehmigung
- (1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist verboten, wenn er/sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden/gültigen Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA als verboten beschrieben ist.
- (2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.
- § 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben
- (1) Der WBV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- (2) Die Durchführung erfolgt gemäß der jeweils geltenden/gültigen Fassung des DBB-ADC. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DBB. Die Athleten unterliegen entsprechend des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DBB.
- § 7 Verpflichtung der Athleten
- (1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2) geschieht dies gegenüber dem DBB. Bei den Landeskader-Athleten, bei denen der DBB keine Verantwortung übernimmt, geschieht dies gegenüber dem WBV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.



- (2) Die Athletenvereinbarung für LK-Athleten ist dieser Ordnung (Anlage 1) beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des DBBs ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- (3) Der WBV stellt den LK-Athleten die in § 1 (2) genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Der WBV gibt Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zum quartalweisen Besuch der WBV-Homepage.

§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen
Das Ergebnismanagement der entnommenen Proben wird auf den DBB übertragen. Es erfolgt nach den entsprechenden Regelungen des DBB-ADC.

§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung
Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt der DBB-ADC in seiner jeweils geltenden/gültigen Fassung.

§ 10 Strafen
Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des DBB-ADC maßgebend. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Codes,
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen,
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum,
- d) Mannschaftsausschluss,
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer,
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader,
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist die Abwahl durch den Verbandstag möglich,
- h) Geldstrafe von mindestens von 100 € und höchstens 5.000 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des WBVs.

§ 11 Kosten
Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der WBV.

§ 12 Anti-Doping-Beauftragter

- (1) Der WBV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.
- (2) Der Anti-Doping-Beauftragte
 - a) ... berät das Präsidium bzw. Geschäftsstelle sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,



- b) ... ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des LKs und der Auswahltrainer sowie
- c) ... vertritt den WBV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf NADA / DBB / Deutsches Sportschiedsgericht übertragen wurde.

§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

- (1) Das Leistungssportpersonal (Trainer und weitere Mitarbeiter des WBVs) hat sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
 - a) ... weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
 - b) ... noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
 - c) ... noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
 - d) ... noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.
- (2) Ein Verstoß gegen die in § 13 (1) aufgeführten Verpflichtungen berechtigt zur fristlosen Kündigung.
- (3) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der ADO wurde vom ordentlichen WBV-Verbandstag am 05.08.2023 beschlossen und in Kraft gesetzt.



Anlagen zur Anti-Doping Ordnung

Anlage 1 Muster Athleten-Vereinbarung

Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. - Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg -
(nachfolgend **WBV** genannt)
und

Name			
Geb.-Datum		Verein	
Adresse			

(nachfolgend **Athlet** genannt)
schließen folgende
Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der WBV hat sich in seiner Satzung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA. Der Welt Anti-Doping Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie DBB angenommenen Welt- Anti-Doping Programms mit folgenden Zielsetzungen:

1. Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
2. Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
3. Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem WBV und dem Athleten in Bezug auf die Anti- Doping Bestimmungen.



2. Doping

2.1 Der Athlet erkennt im Einklang mit dem WBV die Artikel des WADA- und NADA Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sowie die Anti-Doping-Reglements des nationalen Verbandes DBB, Weltverbandes FIBA und des europäischen Verbandes FIBA Europe in der jeweils gültigen Fassung an. Der Athlet erkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des WBVs in der jeweils gültigen Fassung an. Der Athlet und der WBV verpflichten sich im Einklang hiermit auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

- a) erkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür an, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
- b) bestätigt, dass
 - ihn der WBV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, dass die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen unter www.nada.de abrufbar sind.
 - er vom WBV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der WBV unter www.basketball.nrw den Athleten hinweisen wird.



3. Beginn, Dauer, Ende

Die Athleten-Vereinbarung Anti-Doping beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der WBV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet weder Angehöriger eines Kaders des WBV ist noch ein Spielrecht in einer der Ligen des WBVs hat.

Duisburg, den __

_____, den __

Präsident

Athlet

_____, den _____

Vizepräsident

**bei Minderjährigen der gesetzliche
Vertreter**



Anlage 2 Muster Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarung

Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. - Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg -
(nachfolgend **WBV** genannt) und

Name			
Geb.-Datum		Verein	
Adresse			

(nachfolgend **Athlet** genannt) schließen folgende

Schiedsvereinbarung

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den WBV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Basketballbundes (DBB-ADC), FIBA sowie des WBVs), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der WBV überträgt die Durchführung des Ergebnismanagements an den DBB und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA). Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei im entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Artikel 13 DBB-ADC und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die FIBA, der DBB und die weiteren in Art. 13.2.3 DBB-ADC genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 05.08.2023.

Duisburg, den __

_____, den __

Präsident

Athlet



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Vizepräsident

_____, den _____

bei Minderjährigen der gesetzliche
Vertreter

Begründung:

Eine eigene Anti-Doping Ordnung zu haben, ist die Vorgabe vom Landessportbund NRW, um weiterhin förderungswürdig zu bleiben. Mit der Aufnahme in den § 13 der Satzung ist die Rechtsgrundlage für diese Ordnung geschaffen. Um schnell auf mögliche Änderungen zu reagieren, sollen Änderungen oder Anpassungen über das Präsidium erfolgen, da es keine Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine hat, sondern vorrangig Teil des Leistungssports ist.



ANTRAG 5: Beschlussfassung zur Ethik-Ordnung (Ethik-Code) des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Antragsteller: Westdeutscher Basketball Verband e.V.

Der Verbandstag möge den nachfolgenden Ethik-Code beschließen:

Ethik-Code (Ordnung) des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. *(in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)*

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping, sexuellen Missbrauch und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

1.5 Transparenz

Alle für den Westdeutschen Basketball-Verband e.V. und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

1.6 Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Westdeutschen Basketball-Verband e.V. zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.08.2023 in Duisburg

Begründung:

Der Ethik-Code (Good Governance) ist einerseits Vorgabe vom Landessportbund NRW, um weiterhin förderungswürdig zu bleiben und andererseits entspricht der Ethik-Code der Weltanschauung des Verbandes. Um schnell auf mögliche Änderungen zu reagieren, sollen Änderungen oder Anpassungen über das Präsidium erfolgen, da es keine Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine hat, sondern vorrangig Teil des Haupt- und Ehrenamtes im Verband ist.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Uwe J. Plonka, Präsident

Joseph Kattur, Vizepräsident I



ANTRAG 6: Beschlussfassung zur Satzungsänderung für die Jugendordnung

Antragsteller: Jugendausschuss des Westdeutschen Basketballverband e.V.

Der Verbandstag möge nachfolgende Änderungen der WBV-Satzung beschließen:

§28 Abs. 7

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Verbandstag als Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.	Näheres regelt die Jugend- und Jugendspielordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen werden und den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Begründung:

Die Basketballjugend beantragt zum ordentlichen Jugendtag 2023, die Änderung des § 28 Abs. 7 – Basketballjugend – der WBV-Satzung.

Bedauerlicherweise musste dieser Antrag aus 2021 erneut gestellt werden, um Rechtssicherheit zu bekommen, diese Sicherheit musste durch erneute Wahlen und Anträge vorausgesetzt, erfüllt werden.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.


Uwe J. Plonka, Präsident


Joseph Kattur, Vizepräsident I



ANTRAG 6: Beschlussfassung zur Änderung der WBV-Schiedsrichterordnung

Antragsteller: Westdeutscher Basketball Verband e.V.

Der Verbandstag möge beschließen, die WBV-Schiedsrichterordnung wie folgt zu ändern:

Bisher:	Neu:
§ 16 Gestellungspflicht - Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz für alle MWB teilnehmenden Senioren- und Jugendmannschaften auf Ebene des WBV zu stellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflichtschiedsrichter regelt die Ausschreibung. - Als Mindestzahl gilt - für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende Seniorenmannschaft je zwei Schiedsrichter. - für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende U18 Mannschaft je einen Schiedsrichter. - Die Gestellungspflicht für eine Mannschaft, die erstmalig am Spielbetrieb der Bezirksligen des WBV teilnimmt, tritt mit Beginn der dritten Spielzeit dieser Mannschaft in Kraft. Diese Regelung gilt nicht für - Mannschaften, die aus einer höheren Liga abgestiegen sind - Vereine, welche ein Teilnahmerecht für diese Mannschaft übernommen haben. - Ein Schiedsrichter, der weniger als 5 Spiele persönlich auf WBV-Ebene in der Saison leitet, kann nicht zur Erfüllung der Gestellungspflicht herangezogen werden. - Leitet ein Schiedsrichter weniger als 50% der ihm zugewiesenen An- und Umbesetzungen, so wird er im Rahmen der Gestellungspflicht, als 'halber' Schiedsrichter gewertet. - Nach Auswertung der Schiedsrichter-Rückmeldungen für die kommende Saison, erhalten die Vereine eine Übersicht mit den Einsatzwünschen ihrer Schiedsrichter. Diese Meldung muss durch den Verein bestätigt werden.	§ 16 Gestellungspflicht <i>unverändert</i> - Als Mindestzahl gilt - für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende Seniorenmannschaft je zwei Schiedsrichter. - für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende U16 und U18 Mannschaft je zwei Schiedsrichter. – 11. <i>unverändert</i>



7. Gibt ein Verein trotz Mahnung seine Meldung nicht ab, so gilt die Gestellungspflicht als nicht erfüllt. 8. Personen die ehrenamtlich im Schiedsrichterwesen des DBB oder WBV tätig sind und eine Schiedsrichterlizenz besitzen, können bei der Gestellungspflicht angerechnet werden. 9. Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird ein Strafgeld nach den Bestimmungen des WBV-Strafenkataloges erhoben. 10. Bei Vorliegen von besonderen Gründen im Zusammenhang mit der Schiedsrichter-Gestellungspflicht, sind diese beim WBV-SRA anzuzeigen. Dieser entscheidet dann im Einzelfall. 11. Vereine die mehr Schiedsrichter als in §16 Abs. 2 vorgeschrieben melden, erhalten einen Bonus von 150,00 Euro je zusätzlichen Schiedsrichter.	
---	--

Begründung: Bei der Gestellungspflicht im WBV kommt das Verursacherprinzip zur Anwendung. Jede Mannschaft soll, für die im Spielbetrieb benötigten zwei Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter sorgen. Jugendmannschaften waren bisher weitestgehend von der Regelung ausgenommen.

Durch den erfreulicherweise immer größer werdenden Jugendspielbetrieb, bei gleichzeitig immer stärker ausgeprägtem Schiedsrichter*innen-Mangel sollten diese Ausnahmen für Jugendmannschaften weiter eingeschränkt werden.

Die Ausbildung zur Schiedsrichterin oder zum Schiedsrichter ist bereits im jungen Alter zugänglich. Viele neue Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter erhalten ihre Lizenz während sie selber Spielerin oder Spieler in einer U16 oder U18 Mannschaft sind. Daher ist es auch für Jugendmannschaften in diesen beiden Altersklassen leistbar, zwei Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen zu stellen.

Die jungen Spielerinnen und Spieler sollen sensibilisiert werden, dass es für einen geregelten Basketball-Spielbetrieb der Übernahme zusätzlicher Aufgaben bedarf, wie z.B. der Einsatz am Kampfgericht und natürlich auch die Leitung von Spielen als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Uwe J. Plonka, Präsident

Joseph Kattur, Vizepräsident I



ANTRÄGE 7 und 8: Jugendausschuss zur Änderung des Strafenkataloges

Antragsteller: Jugendausschuss des Westdeutschen Basketballverband e.V.

Der Verbandstag möge nachfolgende Änderungen des WBV-Strafenkatalog beschließen:

Strafenkatalog

NEU 45

	Einsatz von mehr als der zulässigen Anzahl von JBBL-/NBBL-Spielern des älteren Jahrgangs (U16 / U18) im Rahmen der Jugend-Qualifikation. Je Spieler und je Spiel 300,00 €

Begründung:

Aufgrund der bisherigen Erfahrung gilt es Spielern unter leistungssportorientierten Gesichtspunkten unter Berücksichtigung Ihres Talents geeignete Spielmöglichkeiten zu bieten. Spieler die bereits Einsätze in den Nachwuchsbundesligen haben müssen optimal diagonal nach oben im Landesverband gefördert werden. Auf gleicher Ebene erfolgt keine optimale Förderung der Spieler, das sowohl sportfachlich und sportwissenschaftlich nachgewiesen wurde.

Der Verbandstag möge nachfolgende Änderungen des WBV-Strafenkataloges beschließen:

Strafenkatalog

NEU 46

	-Nicht-Spielen auf 2,60m hohe Körbe im U12 und jünger-Bereich, trotz vorhandener Möglichkeit zum Spielen. -Einstellen einer falschen Korbhöhe. Spielverlust + 300,00 € je Spiel / Versuch



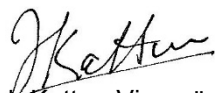
Begründung:

Inzwischen sind nahezu 90% der Hallen umgerüstet und ausgestattet worden. Bis auf technische Probleme, war es bisher immer möglich auf absenkbare Körbe zu spielen. Um die Unterlaufung dieser Maßnahmen zu verhindern, muss es hierfür Regelungen geben da es auch hier bedauerlicherweise immer wieder Versuche gab, die Regelungen zu unterlaufen.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Uwe J. Plonka, Präsident



Joseph Kattur, Vizepräsident I

ANTRAG 9: Beschlussfassung zur Satzungsänderung für die Jugendordnung

Antragsteller: Jugendausschuss des Westdeutschen Basketballverband e.V.

Der Verbandstag möge nachfolgende Änderungen der WBV-Satzung beschließen:

§28 Abs. 7

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Verbandstag als Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.	Näheres regelt die Jugend- und Jugendspielordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen werden und den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



Begründung:

Die Basketballjugend beantragt zum ordentlichen Jugendum 2023, die Änderung des § 28 Abs. 7 – Basketballjugend – der WBV-Satzung.

Bedauerlicherweise musste dieser Antrag aus 2021 erneut gestellt werden, um Rechtssicherheit zu bekommen, diese Sicherheit musste durch erneute Wahlen und Anträge vorausgesetzt, erfüllt werden.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.


Uwe J. Plonka, Präsident


Joseph Kattur, Vizepräsident I

ANTRAG 10: Satzung § 28 Basketballjugend (WBV)

Antragsteller: Jugendausschuss des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V.

Der Verbandstag möge nachfolgende Änderungen der **WBV-Satzung** beschließen:

§28 Abs. 5

(5) Der Jugendum ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des WBV; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des WBV.

§28 Abs. 5

(5) Der Jugendum ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des WBV; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des WBV.

Zum Jugendum lädt der Vorsitzende der Jugend mit einem weiteren Mitglied des Jugendausschusses ein.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

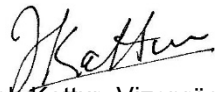


Begründung:

Klarstellung im Rahmen der Einladungen.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.


Uwe J. Plonka, Präsident


Joseph Kattur, Vizepräsident I